

BUNDESDENKMALAMT

Zl. 7951/71

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULNSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORTRAGENDE ZAHL ANGEFÜHREN

Fischbacher Tropfsteinhöhle
bei Fischbach, Steiermark
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

F i s c h b a c h e r T r o p f s t e i n h ö h l e
bei Fischbach, Steiermark
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr.2842/2)

gemäß § 1 Absatz 1 des Naturhöhlengesetzes und der

U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s

gemäß § 1 Absatz 2 des bezogenen Gesetzes als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das als Umgebung des Höhleneinganges beschriebene Gebiet sowie sämtliche bisher bekannt gewordene Gänge der Fischbacher Tropfsteinhöhle liegen auf, bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr.1026, EZ 69 der KG Falkenstein. Als Umgebung des Einganges ist ein 30 Meter breiter Geländestreifen verstanden, dessen Begrenzungslinien 10 Meter südöstlich und 20 Meter nordwestlich vom Höhleneingang an der Felswand beginnen und nordöstlich bis an die parzellengrenze verlaufen.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes sowie seiner Umgebung im oben beschriebenen Umkreis nach Maßgabe des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die Lage der Höhle innerhalb der Grundparzelle Nr.1026 und im Steinbruchbereich sind aus dem Lageplan und aus der Darstellung über die Lagebestimmung zu ersehen, die beigefügt sind und einen Teil dieses Bescheides bilden.

B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle und die Umgebung ihres Einganges stehen im Eigentum von Herrn Alfred und Frau Wilhelmine Hödl, Fischbach Nr.84. Ein Kalksteinbruch auf dem angeführten Grundstück, in dem die Höhle liegt, wird auf Grund eines Pachtvertrages von Herrn Karl Friesenbichler, Birkfeld Nr.137 betrieben.

Zl. 7951/71

- 2 -

Die Fischbacher Tropfsteinhöhle zeichnet sich dadurch aus, daß die Höhle in einem isolierten Kalkzug liegt, der beiderseits vom Kristallin der Fischbacher Alpen umgeben ist. Die Höhle ist an parallelen Klüften angelegt, die unter etwa 45 Grad einfallen und von verschiedenen orientierten Querklüften geschnitten werden. Die Räume sind meist an die geneigten Klüftflächen gebunden; es treten aber auch canonartige und versturzteformte partien auf. Die reichen Sinterbildungen der Höhle lassen mehrere aufeinanderfolgende Phasen tektonischer Bewegungen unterscheiden, durch die das Höhlenmuttergestein stark beansprucht worden ist. Große Sinterfiguren und ausgedehnte Sinterflächen sind von zahlreichen Sprüngen und Rissen durchzogen, die durch nachfolgende Versinterung wieder zusammengekittet worden sind. Dies dürfte auf lokale tektonische Bewegungen in nicht allzu weit zurückliegender geologischer Vergangenheit hinweisen.

In der Höhle sind vielfältige Ausfällungen von Kalziumkarbonat vorhanden. Die Formenmannigfaltigkeit reicht von weichen pastösen Bergmilchbildungen zu verhärteten platten mit verschiedenartigen Skulpturierungen, jene der Sintergebilde reicht von zarten Röhrchen bis zu massiven Tropfsteinfiguren größeren Ausmasses. Ebenso vielfältig ist die Ausbildung von Kalzitkristallen. An Sinterzapfen und Sinterwänden sind zarte Kristallüberzüge vorhanden, in Seitennischen bisweilen oktaedrische Bildungen mit Seitenkanten bis zu 3 cm Länge. Vereinzelt können auch auf zusammenhängenden Sinterflächen aufsitzende Kristalle beobachtet werden.

In den tagfernen, tropfsteinfreien Teilen zeigen Wände und Blöcke starke Korrosionserscheinungen. Tiefe Laugungsnischen und Kolke sowie gerundete Kanten fallen besonders auf. Die kahlen Flächen sind in der Regel von einer autochthonen, sandig-lehmigen Schichte von Laugungsresten bedeckt. Die Vielfalt und die noch weitgehende Unberührtheit der Tropfstein- und Kristallbildungen verleihen der Fischbacher Tropfsteinhöhle Eigenart und besonderes Gepräge. Die zum Teil wieder versinternten tektonischen Bruchstellen und die Ausbildung des reichen Tropfsteinschmuckes begründen die besondere naturwissenschaftliche Bedeutung.

Hiefür ist auch maßgebend, daß der bis zur Aufschliesung der Höhle im Jahre 1971 nachweislich vorhandene, praktisch vollständige Abschluß von den obertägigen Witterungseinflüssen außergewöhnliche Forschungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Einbeziehung der Umgebung des Höhleneinganges in dem oben beschriebenen Umfang in das Verfahren zur Erklärung des Objektes zum Naturdenkmal liegt darin begründet, daß die Durchführung größerer Sprengungen in der unmittelbaren Umgebung der Hohlräume, der Abbau von Gestein im Höhlenbereich oder die Entfernung der Vegetationsdecke oberhalb der Hohlräume eine starke Gefährdung oder Zerstörung der Tropfstein-, Sinter und Kristallbildungen zur Folge haben würde. Diese Bildungen ermöglichen aber gerade im Falle der Fischbacher Tropfsteinhöhle interessante Untersuchungen und Altersbestimmungen, die über den geologischen Werdegang des Gebietes Aufschluß geben könnten.

Zl.7951/71

- 3 -

Bei dem im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal festgestellten Erhaltungszustand könnte die Höhle geeignet sein, als Schauhöhle eingerichtet zu werden. Diese Frage bedürfte allerdings noch einer eingehenderen Prüfung.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II § 2 Absatz 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 4. Oktober 1971 Zl. 7703/71 mitgeteilt. Die Eigentümer der Höhle haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht. Der Pächter des Grundstückes, Herr Karl Friesenbichler, hat, vertreten durch den Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Werner Klement, 8010 Graz, Kaiserfeldstraße 29, von der Möglichkeit einer Stellungnahme Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt: Im Rahmen der im Kalksteinbruch vorgenommenen Sprengarbeiten kam es zur Freilegung der bisher unbekannteren Tropfsteinhöhle. Durch die mir am 4. 10. 1971 zugestellte Mitteilung des Bundesdenkmalamtes und zufolge der dort zitierten Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/28, ist es mir unmöglich, den Steinbruchbetrieb weiterzuführen, da ansonsten die Gefahr von Zerstörungen an der Tropfsteinhöhle bestehen würde. Ein Steinbruchbetrieb kann nur dann rentabel geführt werden, wenn Sprengungen größeren Ausmasses möglich sind. Der Abbau ohne Durchführung von Sprengungen oder nur mit Sprengungen kleineren Ausmasses ist wirtschaftlich nicht möglich. Es ergibt sich daraus, daß mir durch die faktisch angeordnete Einstellung der Sprengarbeiten bzw. des gesamten Abbaubetriebes große wirtschaftliche Nachteile entstehen. Aus diesem Grund erhebe ich **E i n w e n d u n g e n** dagegen, daß die Fischbacher Tropfsteinhöhle und die Umgebung des Höhleneinganges unter Denkmalschutz im Sinne des § 1 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/28 gestellt wird. Die Einstellung des Abbaues in meinem Kalksteinbruch würde einer Enteignung meiner diesbezüglichen Rechte gleichkommen, welche nach unserer Rechtsordnung nur gegen volle Entschädigung möglich wäre. Ich verweise dazu darauf, daß der Betrieb des Kalksteinbruches im Jahre 1970 einen bereits versteuerten Reingewinn von 1 Mill. Schilling abgeworfen hat und daß auch im Laufe der Pachtdauer bis zum Jahre 1986 mit weiteren jährlichen Reingewinnen in dieser Höhe zu rechnen ist.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Behauptung, daß der Steinbruch mit Sprengungen kleineren Ausmasses wirtschaftlich nicht möglich sei, ist nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes im vorliegenden Falle unzutreffend, da bei der starken tektonischen Zerrüttung und Zerpressung des Gesteins auch kleinere Sprengungen die Lockerung grösserer Felsmassen zur Folge haben.

In dem Bemühen, die geringstmögliche Einschränkung in der Weiterführung des Steinbruchbetriebes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Höhlenschutzes zu verursachen, hat das Bundesdenkmalamt den Umfang des als Umgebung des Einganges beschriebenen Gebietes gegen den Steinbruch hin auf 20 Meter nordwestlich des Einganges beschränkt. Das Verbot von Veränderungen

Zl. 7951/71

- 4 -

in diesem Bereich umfaßt unausgesprochen auch die Verpflichtung, Sprengungen im anschließenden Bereich so zu dimensionieren, daß nach menschlichem Ermessen Schäden in der Höhle und innerhalb der beschriebenen Umgebung des Höhleneinganges nicht auftreten können.

Herr Karl Friesenbichler ist, wie aus seinen Einwendungen hervorgeht, der Auffassung, daß er den Betrieb nur mit Sprengungen grösseren Ausmasses rentabel führen könne und daß mit der Einleitung des Verfahrens daher die Einstellung der Sprengarbeiten, bzw. des Abbaues erfolgt sei.

Nichtsdestoweniger hat Herr Friesenbichler in der Zeit seit der Einleitung des Verfahrens weitere größere Sprengungen durchgeführt. Die starken Veränderungen und das Zurücktreten der Abbaukante gegenüber jenem Zustand, den das Bundesdenkmalamt erst im Oktober 1971 exakt festgehalten hat, beweisen, daß diese Sprengungen überdurchschnittlich stark waren. Wie am 19. Dezember 1971 festgestellt wurde, sind auch in der Höhle und beim Höhleneingang als Folge der Sprengungen Felsbewegungen erfolgt, die durch das Anzeigen eingebauter Kontrollgeräte ("Spione") erwiesen sind. Das Bundesdenkmalamt wird angesichts dieser Tatsachen die Abgrenzung des als Umgebung des Einganges bezeichneten Gebietes noch überprüfen müssen.

Es ist nicht Aufgabe des Bundesdenkmalamtes, über Entschädigungsansprüche zu befinden oder über die Höhe des bis zum Ende des Pachtvertrages im Jahre 1986 zu erzielenden Reingewinnes zu urteilen. Das Bundesdenkmalamt ist jedoch der Meinung, daß auch diese Frage nur im Zusammenhang damit gesehen werden kann, daß die gegenwärtig praktizierten größeren Sprengungen einerseits wegen der vermutlich kaum mehr mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringenden Übersteilung der Abbauwand, andererseits wegen der bedenklichen Annäherung an die nordöstliche Grundstücksgrenze ohnehin nur mehr begrenzte Zeit fortgeführt werden können. Die durch die Erklärung der Fischbacher Tropfsteinhöhle zum Naturdenkmal hervorgerufene wirtschaftliche Einschränkung hält sich daher in unvergleichlich engeren Grenzen als der vorgebrachten Einwendung entspricht.

In Beantwortung der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung der Fischbacher Tropfsteinhöhle zum Naturdenkmal hat überdies die Bezirkshauptmannschaft Weiz am 8.10.1971 bekanntgegeben, daß sich die Fischbacher Tropfsteinhöhle in einer mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 21.10.1965, 4 Fi 16/5-1965, genehmigten Steinbruchanlage befindet. Durch die Stellung unter Denkmalschutz würde in Hinkunft der Abbau des qualitativ besseren Gesteins des Bruches nicht erfolgen können. Die Bezirkshauptmannschaft Weiz hat in diesem Schreiben weiter gebeten, möglichst bald eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu fällen.

Das Bundesdenkmalamt war bestrebt, den vorliegenden Bescheid auf Grund möglichst umfangreicher Ergebnisse fachlicher Erhebungen zu erlassen. Es hat überdies Sicherungsmaßnahmen veranlaßt und durchführen lassen, um plünderungen des Tropfstein- und Kristallschmucks zu verhindern, die bereits eingesetzt hatten, und um Frostschäden an den Kristallbildungen zu verhindern, die durch das Eindringen von Kaltluft in die bisher derartigen Außeneinflüssen entzogen gewesene Höhle hätten auftreten können und müssen. Diese Sicherungsarbeiten waren durch die im gleichen Zeitraum ständig durchgeführte Abräumung des losen Schuttmaterials im Bereich des Höhlenzuganges besonders erschwert.

Zl. 7951/71

- 5 -

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung blieb seitens der Parteien unbestritten. Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist darin begründet, daß die Fischbacher Tropfsteinhöhle einen seltenen Reichtum an geochronologisch und tektonisch außerordentlich bedeutungsvollen Sintergebilden in einem isolierten Kalkzug besitzt. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Als Veränderungen, welche den Bestand und die Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen können, sind auch Sprengungen im geschützten Gebiete anzusehen, ebenso die Entfernung der Vegetationsdecke über dem Verlauf der Höhle oder der Abbau oder Abtransport von Felsmassen.

Zl.7951/71

- 6 -

Ergeht unter Anschluß von Lageskizzen an:

1. Herrn Alfred Hödl, pension Lindenhof, 8654 Fischbach Nr.84
2. Frau Wilhelmine Hödl, pension Lindenhof, 8654 Fischbach Nr.84
als Miteigentümer gegen Rückschein, Expreß
3. Herrn Karl Friesenbichler, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt
Dr.Werner Klement, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29
gegen Rückschein, Expreß
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
5. den Landeskonservator für Steiermark
8010 Graz, Sporgasse 25
6. die Bezirkshauptmannschaft Weiz
8160 Weiz
7. das Gemeindeamt Fischbach
8654 Fischbach -
8. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark
8010 Graz, Burg
9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung, 6
Naturschutzreferat, 8010 Graz, Landhaus
10. den Fremdenverkehrsverein Fischbach, z.Hd. des Obmannes
Herrn Hans Stöger, 8654 Fischbach Nr.7
11. den Gendarmerieposten Fischbach,
8654 Fischbach
12. Herrn peter Hirsch
8680 Mürzzuschlag, Steingrabengasse 9
13. Herrn Helfried Hirsch
8680 Mürzzuschlag, Steingrabengasse 9
14. den Verband österreichischer Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
15. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18

zur Kenntnis.

Wien, am 22.Dezember 1971

Der Präsident:
i.V.

(w.HR.Dr.G.Tripp)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lohr